

Jugendordnung

§ 1 Name und Organisation

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder der SPVG Ahorn 1910 e.V. bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres. Laut § 16 der Satzung wird die Führung und Verwaltung der Jugendlichen den Abteilungen übertragen.

(2) Abteilungsübergreifende Jugendveranstaltungen in sportlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht stehen dem nicht entgegen. Wenn diese auf Wunsch der Jugendlichen stattfinden sollen, sind sie jedoch mit den betroffenen Abteilungsleitern und der Vorstandschaft abzusprechen.

(3) Auf mehrheitlichem Wunsch der jugendlichen Vereinsmitglieder kann eine abteilungsübergreifende Organisation der Vereinsjugend gegründet werden. Voraussetzung ist, dass die Organisation aus der Vereinsjugend heraus geschieht und alle Abteilungen eingebunden sind. In diesem Fall ist diese Jugendordnung neu zu fassen und an die erforderlichen Regularien anzupassen.

(4) Alle Vereinsmitglieder, vornehmlich Trainer, Übungsleiter, Betreuer und alle anderen Funktionsträger sind verpflichtet, die unten genannten Werte und Grundsätze (§ 2) sowie die Aufgaben und Pflichten der Jugendarbeit (§ 3) bedingungslos zu unterstützen. Sie sollen den jugendlichen Vereinsmitgliedern in allen Belangen ein Vorbild sein.

§ 2 Werte und Grundsätze

„Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Die Jugend der SPVG Ahorn tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie spricht sich gegen Rassismus aus. Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

Die Jugend der SPVG Ahorn ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Sie verurteilt Doping.

Die Jugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Aufgaben und Pflichten in der Jugendarbeit

Vornehmliche Aufgabe der Jugendarbeit in der SPVG Ahorn ist die Förderung der sportlichen und kulturellen Betätigung, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Dachverbänden, die Beachtung aller Vorschriften des Bundesjugendschutzgesetzes und aller Bestimmungen, die dem Schutz der Jugend dienen.

§ 4 Sprachregelung

Wenn aus Gründen der Lesbarkeit im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen nur die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so sind damit Personen jeglichen Geschlechts angesprochen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Vereinsrat am 02. September 2021 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.